

blattes an die den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betriebe sind die Räte der Kreise verantwortlich,

- d) Die Meldungen sind nach Eintragung aller Positionen mit dem Datum sowie der Unterschrift des Betriebsleiters und der genauen Anschrift des Betriebes sowie Betriebsnummer in zweifacher Ausfertigung von den Betrieben an die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise spätestens bis zum 20. Januar 1953 zu übergeben. Ein Exemplar ist von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises unter Beifügung der Zusammenfassung des Planes der Berufsausbildung an die Plankommission des Kreises weiterzuleiten.

Berlin, den 22. Dezember 1952

**Staatssekretariat  
für Berufsausbildung**  
W i e ß n e r  
Staatssekretär

**Staatliche Plankommission**  
1. Stellvertr. des Vorsitzenden  
S ä g e b r e c h t

### Anordnung zur Verwendung von Anhydritbindern.

Vom 12. Dezember 1952

Für die Verwendung und Verarbeitung von Anhydritbindern sind in DIN 4208 Richtlinien gegeben. Zur Verhütung von Schäden infolge unsachgemäßer Verwendung und Anwendung der Anhydritbinder wird auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen angeordnet:

#### § 1

Anhydritbinder sind vom Herstellerwerk verwendungsfähig zu liefern. Jede nachträgliche Beimischung von anderen Bindemitteln und nicht von den Herstellerwerken gebilligten chemischen Zusätzen ist verboten.

#### § 2

Die Verwendung von Anhydritbindern zum Auf- und Ausbau des Kellers und im Mauerwerk bis 50 cm über Gelände sowie unterhalb der oberen Sperschicht ist verboten.

#### § 3

Für Außenputz dürfen Anhydritbinder nur oberhalb des Spritzwasserbereiches ab 50 cm über Erdreich und nur oberhalb der waagerechten Sperschicht verwandt werden. Gesimse, Konsole und andere vorspringende Gliederungen der Putzflächen sind so auszubilden, daß keine Feuchtigkeitsansammlung auf den Putz einwirken kann. Wie bei den Kalkputzen ist besonderer Wert auf technisch einwandfreie Ausführung der Dachentwässerung einschließlich der Fallrohre zu legen.

#### § 4

Die Verwendung von Anhydritbindern als Innenputz ist gestattet (außer in Waschräumen, Bäderräumen, Waschküchen und sonstigen Räumen mit starkem Feuchtigkeitsanfall).

#### § 5

Das Verlegen von Anhydritestrichen und -platten in Kellerräumen, Waschküchen, Bäderräumen, Waschräumen und sonstigen Räumen mit starkem Feuchtigkeitsanfall ist verboten. Bei der Verlegung von Anhydritestrichen auf Kellerdecken und in

nicht unterkellerten Räumen sind, wie bei der Verlegung anderer Estriche, waagerechte Sperr- und Dämmschichten vorzusehen.

#### § 6

Zum Verhüten mangelhafter Verarbeitung der Anhydritbinder erfolgt das Verlegen von Estrichen und das Herstellen sowie Verlegen von Fußbodenplatten nur durch von den Herstellerwerken eingesetzte Arbeitsbrigaden oder durch Betriebe, die von Herstellerwerken die Lizenz erhalten. Die Verantwortung für auf tretende Schäden tragen die Herstellerwerke, die durch Vertrag die Leistungen und die Verantwortlichkeit der Lizenzbetriebe festlegen. Die Farbgebung des Anhydritbinders erfolgt durch die Herstellerbetriebe, die auch verbindliche Vorschriften für die Nachbehandlung und Pflege der Estriche sowie für das Aufkleben von Fußbodenbelägen geben. Bei der Anwendung sogenannter Oberflächenvergütungsmittel geht die Verantwortung auf die Betriebe über, die derartige Mittel anwenden oder in den Handel bringen.

#### § 7

Die vom Forschungsinstitut für Baustoffe in Weimar ausgearbeiteten und vom Ministerium für Aufbau sowie vom Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden im November 1952 bestätigten „Verarbeitungsvorschriften für die Herstellung von Putzen, Estrichen und Fußbodenbelägen aus Anhydritbinder“ sind für das Verarbeiten von Anhydritbindern verbindlich.

#### § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1952

**Ministerium für Aufbau**

I. V.: W e r m u n d  
Staatssekretär

**Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden**

v a n R i c k e l e n  
Staatssekretär

### Dritte Ausführungsanweisung\* zur Anordnung über die Registrierung der Transportflotte und Fahrgastschiffe.

Vom 15. Dezember 1952

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 30. Januar 1950 über die Registrierung der Transportflotte und Fahrgastschiffe (GBl. S. 60) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Die Gültigkeit der nach § 2 der Ausführungsanweisungen vom 31. Januar 1950 zur Anordnung (GBl. S. 133 — Berichtigung GBl. 1950 S. 214) ausgestellten Schiffspässe wird bis zum 31. Dezember 1953 verlängert.

#### § 2

Einer erneuten Vorlage der Schiffspässe oder der Eintragung eines Verlängerungsvermerkes in die Schiffspässe bedarf es nicht.

Berlin, den 15. Dezember 1952

**Generaldirektion Schifffahrt**

K e u l  
Generaldirektor

\* 2. Ausleihungsanweisung (GBl. 1951 S. 1119).